

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 30. Juli 1996

G 5 f Wald. Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald. Quellfassung Elmer.
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 93.997) vom 24. September 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Elmer (GWR f 1146). Mit Schreiben vom 30. September 1995 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 3. Oktober 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Juni 1996 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 23. Juli 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Elmer gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wald.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 10. Juni 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Elmer (GWR f 1146) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 25'137) 1:1'000 vom 1. September 1996
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Elmer (GWR f 1146).

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an die Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald, Plattenrainweg 7, 8636 Wald, den Gemeinderat Wald, 8636 Wald, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. Juli 1996
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

